



Erweitertes Advanced Ruling Sicherheit in Rechtsfragen

Ab 1.1.2019 können auch Rechtsfragen des internationalen Steuerrechts, der Umsatzsteuer und hinsichtlich des Vorliegens von abgabenrechtlichem Missbrauch Gegenstand von Auskunftsbeseiden sein. Lesen Sie weiter auf Seite 4 u. 5

© turnsasedgars - istockphoto.com

AKTUELL

Entlastung bei der Kammerumlage ab 1.1.2019

Seite 2

STEUERN

Vermietung und gewerbliche Beherbergung

Seite 10

RECHT + ORDNUNG

Auch Kapital- & Personengesellschaften können bestraft werden

Seite 15



©momius - stock.adobe.com

Entlastung bei der Kammerumlage ab 1.1.2019

Mit 1.1.2019 wird die Kammerumlage 1 (KU 1) neu geregelt. Die Ermittlung der Bemessungsgrundlage wird geändert und ein degressiver Staffeltarif eingeführt. Das bringt eine finanzielle Entlastung für Mitglieder der Wirtschaftskammer.

Mitglieder der Wirtschaftskammer sind verpflichtet, die Kammerumlage zu leisten. Eine gesetzliche Ausnahme zur Entrichtung der Kammerumlage besteht nur für Mitglieder, deren Nettoumsatz € 150.000 im Kalenderjahr nicht übersteigt. Die Bemessungsgrundlage bildet die an das Mitglied in Rechnung gestellte Vorsteuer, die auf den Unternehmer übergegangene Umsatzsteuer (Reverse Charge) sowie die Einfuhrumsatzsteuer und Erwerbsteuer.

Kammerumlage 1

Ab dem 1.1.2019 wird die Vorsteuer aus der Anschaffung von Anlagevermögen nicht mehr in die Bemessungsgrundlage der KU 1 einbezogen. Diese Regelung umfasst das gesamte ertragsteuerliche Anlagevermögen. Es wird nicht zwischen neuen und gebrauchten Wirtschaftsgütern unterschieden und gilt des Weiteren auch für geringwertige Wirt-

schaftsgüter. Wie bisher zählen die Vorsteuerbeträge für Firmenfahrzeuge (Pkw, Kombi, Krafträder), die aus umsatzsteuerlicher Sicht nicht dem Unternehmen zugeordnet sind, nicht zur Bemessungsgrundlage.

Statt eines pauschalen Satzes von derzeit 0,30 % der Bemessungsgrundlage wird ein degressiver Hebesatz eingeführt. Je höher der Umsatz, desto niedriger ist der Prozentsatz.

Die Staffellung:

- Teile der Bemessungsgrundlage (BMG) bis 3 Millionen Euro: 0,29 statt 0,30 %
- Teile der BMG über 3 bis 32,5 Millionen Euro (Hebesatz: -5 %): 0,2755 statt 0,30 %
- Teile der BMG über 32,5 Millionen Euro (HS: -12 %): 0,2552 statt 0,30 %.

Bemessungsgrundlage: Alle in Rechnung gestellten Umsatzsteuerbeträge plus Ein-

fuhrumsatzsteuer bzw. Erwerbssteuer und übergegangene Umsatzsteuerschuld (Reverse Charge System).

Kammerumlage 2

Diese hängt von den Lohnkosten ab und sinkt um fünf Prozent. Hebesatz ab 1. Jänner 2019 in der Steiermark: 0,37 statt 0,39 %.

Bemessungsgrundlage: Summe der Arbeitslöhne gemäß § 41 Familienlastenausgleichsgesetz.

Grundumlage für Gründer

Auch Gründer werden ab Jänner 2019 deutlich entlastet. Die Grundumlage entfällt im zweiten Jahr nach Gründung (ab 2020 bei Gründung im Jahr 2019) und erspart Gründern rund sechs Millionen Euro.

(Quelle: <https://news.wko.at>)

Erstens kommt es anders...

Seit der Gründung der Schlack & Partner Steuerberatung, informieren wir Sie in unserem Journal vierteljährlich über aktuelle Themen, Gesetzesnovellen, Trends und Entscheidungen in Sachen Steuer, Recht, Sozialversicherung und Personal, sowie über Interna auf den letzten Seiten des Journals.

Im letzten Jahr haben wir es entgegen unserem Versprechen und den bisherigen Gepflogenheiten, Sie haben es sicher bemerkt, nur auf drei Ausgaben geschafft. Die Winterausgabe – Sie halten diese soeben ein wenig verspätet in Händen – wurde vom Dezember 2018 in den Jänner 2019 verschoben.

Retrospektiv war 2018 über weite Strecken ein durchaus turbulentes Jahr – zu turbulent vielleicht!? Beruflich, privat, gesundheitlich!?

Wie soll es 2019 weiter gehen?

Der Jahresbeginn ist stets die Zeit der guten Vorsätze. Das ist auch gut so, denn nur wer Ziele hat, kann diese auch verfolgen. Wenn allerdings die Balance zwischen Vorhaben und Umsetzung, Beruf und Privat nicht stimmt, hat das auf Dauer gesundheitliche Folgen. Was letztendlich aber zählt, ist die Gesundheit. Denn wie heißt es so treffend in einem Zitat, das gewöhnlich Arthur Schopenhauer zugeschrieben wird: „Die Gesundheit ist zwar nicht alles, aber ohne Gesundheit ist alles nichts.“

In diesem Sinne, halten Sie kurz inne und überdenken Sie Ihre Vorhaben und Vorsätze. Wir wünschen Ihnen bei der Umsetzung im Jahr 2019 alles Gute, vor allem aber Gesundheit!

Ihr

Mag. Wolfgang Hackstock



Inhalt

AKTUELL

- 2 **Entlastung** bei der Kammerumlage ab 1.1.2019
- 4 **Erweitertes Advanced Ruling** – Sicherheit in Rechtsfragen

STEUERN

- 6 **Kapitalerträge** von ausländischen Depots
- 7 **Bundesfinanzgericht** zur Abzugsfähigkeit von Geschäftsessen
- 8 **Darlehen** oder verdeckte Einlage?
- 9 **Verzicht auf Verrechnung** eines Mietzinses als steuerlich irrelevante Nutzungseinlage
- 10 **Vermietung** und gewerbliche Beherbergung
- 11 **Ungeplante Verluste** nach langjähriger Überschussphase bei Vermietung – Risiko von Liebhaberei
- 12 **Wirtschaftliche Belastung** nicht maßgeblich für Hauptwohnsitzbefreiung
- 13 **Umwandlung** von schlichtem Miteigentum in Wohnungseigentum

RECHT + ORDNUNG

- 14 **Vereinbarungen** über Bauleistungen sind unbeachtlich
- 15 **Auch Kapital- & Personengesellschaften** können bestraft werden

PERSONAL + KOSTEN

- 16 **Bedeutende Änderungen** in der Lohnverrechnung ab 2019
- 17 **Sachbezugswert** für arbeitsplatznahe Unterkünfte
- 18 **Diskriminierung** bei Bewerbung Löschen von **Bewerberdaten**

INTERN

- 19 **Betriebsausflug** nach Bratislava

AUSBILDUNG

- 20 **Ausbildungspflicht** für Jugendliche bis 18

Erweitertes Advanced Ruling – Sicherheit in Rechtsfragen

Ab 1.1.2019 können auch Rechtsfragen des internationalen Steuerrechts, der Umsatzsteuer und hinsichtlich des Vorliegens von abgabenrechtlichem Missbrauch Gegenstand von Auskunftsbescheiden sein.

REGULATIONS

FAZIT

Ob bzw. inwieweit eine Antragstellung notwendig bzw. sinnvoll ist, ist stets anhand des jeweiligen Einzelfalles zu beurteilen. Wir unterstützen und beraten Sie dabei gerne!

Bei Rechtsfragen zu bestimmten abgabenrechtlichen Vorhaben, die künftig umgesetzt werden sollen, können Abgabepflichtige auf Antrag vorab eine rechtsverbindliche und bescheidmäßige Auskunft der Finanzverwaltung erlangen, wenn daran in Hinblick auf die erheblichen abgabenrechtlichen Auswirkungen ein besonderes Interesse besteht.

Ein solches Auskunftsverfahren (Advanced Ruling) war bisher im Zusammenhang mit Umgründungen, Unternehmensgruppen und Verrechnungspreisen möglich. Mit dem Jahressteuergesetz 2018 wurde der Bereich, für den solche Auskunftsbescheide gewährt werden können, auf weitere Themengebiete ausgeweitet.

Ab dem 1.1.2019 können neben Umgründungen und Unternehmensgruppen auch Rechtsfragen im internationalen Steuerrecht, in der Umsatzsteuer und hinsichtlich des Vorliegens von abgabenrechtlichem Missbrauch Gegenstand von Auskunftsbe-

scheiden sein. Der Bereich des internationalen Steuerrecht umfasst dabei auch die bisher unter dem Begriff "Verrechnungspreise" zugeordneten Fragestellungen.

Weiters wird ab 1.7.2019 eine Frist von zwei Monaten für die Erledigung von Anträgen auf Erlassung eines Auskunftsbescheides eingeführt. Diese Frist kann aber u.U. überschritten werden.

Elemente des Antrags

Eine der Grundvoraussetzungen für die Erteilung eines Auskunftsbescheides ist, dass der der Anfrage zugrunde liegende Sachverhalt im Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht verwirklicht ist. Darüber hinaus hat der Antrag folgende Elemente zu enthalten:

- eine umfassende und in sich abgeschlossene Darstellung des noch nicht verwirklichten Sachverhaltes,
- die Darlegung des besonderen Interesses des Antragstellers,
- die Darlegung des Rechtsproblems,

- die Formulierung konkreter Rechtsfragen,
- die Darlegung einer begründeten Rechtsansicht zu den formulierten Rechtsfragen,
- die für die Höhe des Verwaltungskostenbeitrages maßgebenden Angaben.

Verwaltungskostenbeitrag

Die Höhe des infolge des Antrages zu entrichtenden Verwaltungskostenbeitrages ist von der Höhe der Umsatzerlöse des Antragstellers abhängig und kann zwischen € 1.500 und € 20.000 betragen.

Rechtssicherheit

Der Auskunftsbescheid entfaltet für die österreichische Finanzverwaltung Bindungswirkung, wenn der verwirklichte Sachverhalt vom angefragten Sachverhalt nicht oder nur unwesentlich abweicht. Um für den Abgabepflichtigen die gewünschte Rechtssicherheit zu schaffen, empfiehlt es sich, den Antrag auf Erteilung eines Auskunftsbescheides sorgfältig zu prüfen und zu formulieren!

© tumsasedgars - istockphoto.com



Kapitalerträge von ausländischen Depots

Werden Kapitalerträge auf einem ausländischen Wertpapierdepot vereinnahmt, muss der Privatanleger die Erträge im Nachhinein in seiner Steuererklärung anführen.

Werden Kapitalerträge von Privatpersonen auf einem inländischen Wertpapierdepot gutgeschrieben, wird vom inländischen Kreditinstitut automatisch die Kapitalertragsteuer in Höhe von 27,5% einbehalten. In diesen Fällen müssen die erzielten Kapitalerträge (wie etwa Dividenden oder Veräußerungsgewinne aus Aktienverkäufen) nicht mehr in die Einkommensteuererklärung aufgenommen werden.

Kapitalerträge aus einem Auslandsdepot sind dagegen in die österreichische Einkommensteuererklärung selbst dann aufzunehmen, wenn im Ausland bereits eine (Quellen)Steuer einbehalten wurde. In diesen Fällen kann jedoch die ausländische Quellensteuer auf die in Österreich zu entrichtende Kapitalertragsteuer (KESt) angerechnet werden. Die Finanz hat festgelegt, dass der Anrechnungsbetrag 15% der Kapitalerträge nicht übersteigen darf.

Ein Beispiel

Ein österreichischer Privatanleger bezieht im laufenden Kalenderjahr Einkünfte aus deutschen Dividenden in Höhe von € 2.000

(vor Abzug der Quellensteuer). Die Gutschrift erfolgt auf einem Depot bei einer deutschen Bank. Die einbehaltene deutsche Quellensteuer beträgt 25% zuzüglich 5,5% Solidaritätszuschlag, somit insgesamt € 610.

Der Dividendenertrag in Höhe von € 2.000 ist unabhängig von einem Steuerabzug in Deutschland im Rahmen der österreichischen Einkommensteuererklärung zu veranlagen. Die Besteuerung in Österreich erfolgt in Höhe von 27,5%. Die KESt beträgt somit € 550.

Basierend auf dem Doppelbesteuerungsabkommen zwischen Österreich und Deutschland werden jedoch 15% Quellensteuer (= € 300) auf die österreichische KESt angerechnet. Die verbleibenden 12,5% an Kapitalertragsteuer (= € 250) werden an die österreichischen Finanzbehörden abgeführt. Da die im Ausland einbehaltene Quellensteuer höher ist als die laut dem Doppelbesteuerungsabkommen anrechenbare Steuer, kann die Rückerstattung des übersteigenden Betrages in Höhe von 10% (exklusive So-

lidaritatzuschlag in Höhe von 5,5% somit € 200) in Deutschland beantragt werden. Eine Rückerstattung des Solidaritätszuschlages ist nicht möglich.

Finanzstrafrechtliche Konsequenzen möglich

Werden in Österreich steuerpflichtige Einkünfte aus ausländischem Kapitalvermögen nicht im Rahmen der Einkommensteuererklärung veranlagt, können nicht nur abgabenrechtliche Nachteile in Form von Steuernachzahlungen, sondern auch finanzstrafrechtliche Konsequenzen drohen.

Achtung: Die Steuerabkommen zwischen Österreich und der Schweiz bzw. Liechtenstein sind zuletzt aufgehoben bzw. geändert worden. Wurde im Zuge des Steuerabkommens das Modell des Einbehalts einer Abgeltungssteuer gewählt, ist dies nunmehr hinfällig. In Österreich unbeschränkt steuerpflichtige bzw. ansässige Personen müssen seit 2017 auch ihre in der Schweiz bzw. Liechtenstein erzielten Erträge in der österreichischen Steuererklärung bekanntgeben.

Bundesfinanzgericht zur Abzugsfähigkeit von Geschäftsessen

Immer wieder im Blickpunkt der Finanz.

In einem 2018 veröffentlichten Urteil des Bundesfinanzgericht hatte ein deutscher Staatsbürger versucht, sich österreichische Vorsteuern für Geschäftsessen über den Rückerstattungsweg vom Finanzamt zurückzuholen. Auch für Nicht-Österreicher sind die gleichen österreichischen Rechtsvorschriften zur Berücksichtigung von Repräsentationsspesen maßgeblich wobei es unterschiedliche Bestimmungen für Einkommen- und Umsatzsteuer zu berücksichtigen gibt.

Einkommensteuer

In der Einkommensteuer werden hinsichtlich der Abzugsfähigkeit von Bewirtungsspesen drei Fallgruppen unterschieden:

• Bewirtungsspesen sind zur Gänze nicht abzugsfähig

Nach der Rechtsprechung sind unter nicht abzugsfähigen „Repräsentationsaufwendungen“ alle Aufwendungen zu verstehen, die zwar durch den Beruf des Steuerpflichtigen bedingt sind oder auch mit der Erzielung von steuerpflichtigen Einkünften anfallen, aber auch sein gesellschaftliches Ansehen fördern, es ihm also ermöglichen, zu „repräsentieren“. Darunter fallen auch Aufwendungen, die ganz allgemein dazu dienen, geschäftliche Kontakte aufzunehmen und zu pflegen, um als potentieller Auftraggeber oder Auftragnehmer in Betracht gezogen zu werden. Unter diese Fallgruppe fallen beispielsweise Bewirtung im eigenen Haushalt oder Bewirtung i.Z.m. Vergnügungsveranstaltungen wie z.B. Casino, Ball, Konzert, Theater etc.

• Bewirtungsspesen sind zur Hälfte abzugsfähig

Für die Bewirtungskosten muss hier der Unternehmer nachweisen, dass die Bewirtung der Werbung dient und die betriebliche oder berufliche Veranlassung weitaus überwiegt. Die repräsentative Mitveranlassung darf hier nur ein geringes Ausmaß erreichen. Unter diese Gruppe fallen z.B. Bewirtung in Zusammenhang mit Bilanzpressekonferenzen, Klienteninformationen, Projektvorstellungen oder konkret angestrebte Geschäftsabschlüsse. Dies ist im Einzelfall anhand von Teilnehmeraufzeichnungen und durch

Vorlage von Geschäftsaufträgen nachzuweisen.

• Bewirtungsspesen sind zur Gänze abzugsfähig

Zur Gänze abzugsfähig sind Bewirtungskosten, die unmittelbar Bestandteil der Leistung sind oder in unmittelbarem Zusammenhang mit der Leistung stehen (z.B. Verpflegung anlässlich einer Schulung), Bewirtungen mit Entgeltcharakter oder ohne Repräsentationskomponente (z.B. Produkt- oder Warenverkostungen oder Bewirtung bei Betriebsbesichtigungen etc.).

Umsatzsteuer

In der Umsatzsteuer gibt es von der Einkommensteuer abweichende Regelungen. Sofern jedoch Bewirtungsspesen in der ESt zur Gänze abzugsfähig sind, ist in der Umsatzsteuer ebenfalls der volle Vorsteuerabzug möglich. Die „ertragsteuerliche Hälfteregelung“ ist jedoch in der Umsatzsteuer nicht zu beachten. Umsatzsteuerlich steht demnach für die Geschäftsfreundebewirtung bei Vorliegen der Voraussetzungen der volle Vorsteuerabzug zu, auch wenn ertragsteuerlich die Abzugsfähigkeit nur zu 50 % gegeben ist. Bei in der Einkommensteuer zur Gänze nicht abzugsfähigen Repräsentationsaufwendungen steht korrespondierend auch kein Vorsteuerabzug zu.

Zum Anlassfall

Im vorliegenden Sachverhalt vertrat das Finanzamt die Meinung, dass aus den angefallenen Essenskosten keine konkreten Geschäftsabschlüsse hervorgegangen seien und versagte daher den Vorsteuerabzug. Das Bundesfinanzgericht ging aufgrund der vorgelegten ergänzenden Unterlagen davon aus, dass die Kosten für die Geschäftsessen zur Gänze für das Unternehmen der Beschwerdeführerin angefallen sind, es sich also um betrieblich veranlasste Aufwendungen handelt, für die der Vorsteuerabzug zur Gänze zusteht. Fehlende Teilnehmerlisten zu bestimmten Geschäftsessen änderten aufgrund der unwesentlichen Beträge nichts an der positiven Entscheidung für den Steuerpflichtigen.

(vgl. BFG GZ RV/2100827/2016 vom 6.2.2018)

VERTRÄGE

©DOC RABE Media - stock.adobe.com

Darlehen oder verdeckte Einlage?

Manchmal ist es notwendig, dass der 100%ige Gesellschafter-Geschäftsführer seiner GmbH zusätzliches Kapital zuführt. Wie er das macht, hat umfassende Konsequenzen.

Die Entscheidung, ob der Gesellschafter dies in Form eines Gesellschafterdarlehens oder als Einlage in das Eigenkapital der Gesellschaft – etwa in Form einer ungebundenen Kapitalrücklage – gewährt, hat sowohl wirtschaftliche, gesellschaftsrechtliche als auch steuerrechtliche Folgen.

Während die Zurverfügungstellung eines Darlehens an die GmbH im Falle einer Insolvenz der GmbH den geldgebenden Gesellschafter in die Position eines Insolvenzgläubigers stellt und dieser unter Umständen einen Teil seiner Forderung im Rahmen der Quote noch zurück erhält, ist das als Eigenkapital zur Verfügung gestellte Geld im Regelfall verloren. Hingegen stärkt die Zurverfügungstellung von Eigenkapital durch Erhöhung der Eigenkapitalquote die Bonität der Gesellschaft und ein etwaiges Bankenrating, was wiederum zu besseren Kreditkonditionen führen kann.

Zinszahlungen als Betriebsausgabe

Steuerrechtlich führen die Zinszahlungen aus einem gewährten Gesellschafterdarlehen auf Ebene der GmbH zu einer Betriebsausgabe, sind jedoch vom Gesellschafter

mit seinem Einkommensteuertarif zu versteuern. Etwaige erhöhte Gewinnausschüttungen durch die Zurverfügungstellung von Eigenkapital können auf Ebene der GmbH nicht steuerlich mindernd geltend gemacht werden; diese Gewinnausschüttungen unterliegen beim Gesellschafter aber auch nur einer 27,5%igen Kapitalertragsteuer. Die Rückzahlung des Darlehens sowie des Eigenkapitals in Form von Einlagenrückzahlungen sind sowohl beim Gesellschafter als auch bei der Gesellschaft steuerneutral.

Wie Darlehen eines fremden Dritten?

Ob die Zurverfügungstellung von Geld als Gesellschafterdarlehen oder als Eigenkapital qualifiziert wird hängt in einem ersten Schritt davon ab, ob zum Zeitpunkt der Darlehensgewährung auch ein fremder Dritter dieser GmbH noch ein Darlehen gewährt hätte. Zudem ist das Eigenkapitalersatz-Gesetz zu berücksichtigen, wonach eine Darlehensgewährung in der Krise der Gesellschaft stets Eigenkapital ersetzend ist. In einem zweiten Schritt ist zu prüfen, ob die vereinbarten Konditionen, wie etwa Rückzahlungsvereinbarungen, Laufzeit oder Verzinsung auch unter den üblichen Bedingungen wie zwischen gesellschafts-fremden Personen erfolgt wäre.

Kapitalertragsteuerpflichtige verdeckte Ausschüttungen?

Kann dies bejaht werden, stellt die Darlehensgewährung einen betrieblichen Vorgang dar, andernfalls wird das Gesellschafterdarlehen umqualifiziert und es liegt verdecktes Eigenkapital vor, auch wenn der Vorgang in ein zivilrechtliches Geschäft gekleidet wurde. Verträge zwischen GmbHs und ihren Gesellschaftern finden nur dann steuerliche Anerkennung, wenn sie

1. nach außen ausreichend zum Ausdruck kommen,
2. einen klaren und eindeutigen Inhalt haben und
3. auch zwischen Fremden unter den gleichen Bedingungen abgeschlossen worden wären.

Vertragsgestaltung

Eine unklare Vertragsgestaltung, etwa keine Vereinbarung über Rückzahlung oder Verzinsung, sind Anhaltspunkte dafür, dass kein echtes Gesellschafterdarlehen, sondern eine eigenkapitalersetzende Zuwendung – somit Eigenkapital – vorliegt. Die Zinszahlungen der Gesellschaft an den Gesellschafter wären dann kapitalertragsteuerpflichtige verdeckte Ausschüttungen.

Verzicht auf Verrechnung eines Mietzinses als steuerlich irrelevante Nutzungseinlage

Leistungsbeziehungen zwischen Kapitalgesellschaften und ihren Gesellschaftern werden von der Finanz stets einer genauen Prüfung unterzogen.

Entgeltliche Leistungsbeziehungen zwischen einem Gesellschafter und seiner Kapitalgesellschaft führen – sofern zu fremdüblichen Konditionen abgeschlossen – einerseits zu Einnahmen beim Gesellschafter und andererseits zu Betriebsausgaben bei der Gesellschaft. Beispiele sind u.a. die Erbringung von Arbeitsleistungen oder die Vermietung von im Besitz des Gesellschafters stehenden Immobilien an seine Gesellschaft.

Demgegenüber ist nach ständiger Rechtsprechung die unentgeltliche Bereitstellung von Arbeitsleistung oder Besitz steuerlich irrelevant. Derartige Nutzungseinlagen stellen weder beim Gesellschafter eine fiktive Einnahme dar, noch kann die Ge-

sellschaft einen Betriebsausgabenabzug geltend machen.

Wie sieht es in der Praxis aus – ein Beispiel

Ausgehend von diesen Grundkonstellationen gibt es in der Praxis aber immer wieder Vermischungen bzw. Zweifelsfälle.

Ein zunächst entgeltliches Mietverhältnis wird (im konkreten Fall aufgrund wirtschaftlicher Schwierigkeiten der GmbH) später in eine unentgeltliche Nutzung umgewandelt. Das Finanzamt ging davon aus, dass der Verzicht auf die Mieteinnahmen eine Sacheinlage einer Forderung darstellt und daher beim Gesellschafter (weiterhin) entsprechende Vermietungseinkünfte an-

zusetzen sind. Die gleichzeitig bei der GmbH zu erfassenden Betriebsausgaben gingen aufgrund der Verlustsituation der Gesellschaft steuerlich „ins Leere“. Demgegenüber argumentierte der Steuerpflichtige mit der Beendigung des Mietverhältnisses und mit dem Übergang in eine steuerlich irrelevante Nutzungseinlage.

Dieser Ansicht folgte schließlich auch das Bundesfinanzgericht. Dem Steuerpflichtigen kam in diesem Fall auch zugute, dass er die Beendigung des Mietverhältnisses gut dokumentiert hatte (schriftlicher Nachtrag zum Mietvertrag) und diese beim Finanzamt auch angezeigt hatte.

(vgl. BFG, GZ RV/7104583/2016 vom 28.3.2018).

Vermietung und gewerbliche Beherbergung

Aus steuerlicher Sicht ist bei der Vermietung von Zimmern oder Appartements zwischen Einkünften aus Vermietung und Verpachtung und Einkünften aus Gewerbebetrieb zu unterscheiden.

An die Unterscheidung der Vermietungstätigkeit sind unterschiedliche Konsequenzen geknüpft. Um nachteilige Überraschungen, etwa im Rahmen einer Betriebsprüfung, zu vermeiden, empfiehlt es sich daher bereits im Vorfeld, das Ausmaß der Zimmervermietungs- bzw. Beherbergungstätigkeit genau zu durchleuchten und auf steuerliche Auswirkungen zu prüfen.

Für die Unterscheidung zwischen Einkünften aus Vermietung und Verpachtung und Einkünften aus Gewerbebetrieb kommt es darauf an, ob sich die Vermietungstätigkeit auf die bloße Überlassung des Bestandgegenstandes beschränkt oder ob, in welcher Art und in welchem Ausmaß sie darüber hinausgeht.

Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung

Nach Ansicht der Finanz sind als Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung Einkünfte aus dem landläufigen Zimmervermieten zu behandeln, wenn die Zimmervermietung nur von geringem Ausmaß erfolgt und nicht als land- und forstwirtschaftliche

Nebentätigkeit zu erfassen ist. Das gilt insbesondere bei einer saisonalen Zimmervermietung, die sich auf nicht mehr als 10 Fremdenbetten (inkl. Frühstück und täglicher Reinigung) erstreckt oder bei einem kurzfristigen Vermieten von 5 mit Kochgelegenheiten ausgestatteten Appartements (ohne tägliche Reinigung oder Verabreichung von Frühstück).

Bestimmte Nebenleistungen wie etwa das Zurverfügungstellen von Gemeinschaftsräumen, Waschküche, Sauna oder Bad oder die üblicherweise von einem Hausbesorger zu verrichtenden Tätigkeiten sind für die Einstufung als Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung unschädlich.

Einkünfte aus Gewerbebetrieb

Im Umkehrschluss führt nach Ansicht der Finanzverwaltung die Zimmervermietung von mehr als 10 Fremdenbetten oder die kurzfristige Vermietung von mehr als 5 Appartements selbst dann, wenn keine Nebenleistungen angeboten werden, zu Einkünften aus Gewerbebetrieb. Ebenso liegen bei bestimmten Nebenleistungen,

wie etwa ein Verpflegungsangebot, das weit über Zimmer mit Frühstück hinausgeht, trotz Nichtüberschreitens der 10-Betten-Grenze oder 5-Appartements-Grenze, Einkünfte aus Gewerbebetrieb vor.

Unterschiede bei Verlustvortrag und Sozialversicherungspflicht

Als Konsequenz der Einordnung der Einkünfte können sich darüber hinaus insbesondere Unterschiede hinsichtlich eines möglichen Verlustvortrages in Folgejahren (bei Einkünften aus Vermietung und Verpachtung ist ein Verlustvortrag nicht möglich), der relevanten Abschreibungssätze (grundsätzlich 2,5% bei Gewerbebetrieb oder 1,5% bei Vermietung und Verpachtung) sowie einer möglichen Sozialversicherungspflicht nach dem GSVG ergeben. Zudem gibt es Abweichungen bei der Einkünfteermittlung: „doppelte Buchhaltung“ bzw. Einnahmen-Ausgabenrechnung bei einer gewerblichen Tätigkeit bzw. Ermittlung des Überschusses der Einnahmen über die Werbungskosten bei Vermietung und Verpachtung.

FAZIT

Welche Unterschiede tatsächlich bestehen und welche Vor- bzw. Nachteile daraus aus gesamtsteuerlicher Sicht erwachsen, ist jedoch stets in Ihrem jeweiligen Einzelfall umfassend zu prüfen und zu beurteilen. Bei der steueroptimalen Gestaltung Ihrer Beherbergungstätigkeit unterstützen und beraten wir Sie gerne!

©Iriana Shiyani - stock.adobe.com



©peterschreiber.media - stock.adobe.com

Ungeplante Verluste nach langjähriger Überschussphase bei Vermietung – Risiko von Liebhaberei

Grundsätzlich gilt, dass bei einer mit objektiver Ertragsaus-sicht nach Wirtschaftlichkeitsprinzipien ausgerichteten Vermietungstätigkeit das Auftreten ungeplanter Verluste nicht zu Aberkennung der Einkunftsquelleneigenschaft bzw. zur Qualifizierung als Liebhaberei führt.

Als verlustbegründende unvorhersehbare Ereignisse gelten dabei insbesondere unerwartete Investitionserfordernisse, unvorhersehbare Schwierigkeiten bei der Abwicklung von Bestandsverhältnissen, Katastrophenschäden oder Probleme bei der Suche von Nachmietern. Wenn auf diese Ereignisse in angemessener Zeit reagiert wird, bleibt es daher bei der Einstufung als Einkunftsquelle.

Betätigungstypisches Risiko

Solche Unabwägbarkeiten liegen aber nach herrschender Ansicht dann nicht vor, wenn die Verluste einem betätigungstypischen Risiko entspringen. Keine Unabwägbarkeiten sind nach der Judikatur beispielsweise höhere Instandhaltungsmaßnahmen aus Denkmalschutzgründen oder ein allgemeiner Preisverfall am Immobilienmarkt, wodurch eine entsprechende (nachhaltige) Verlustsituation hervorgerufen wird.

Aussichtslosigkeit eines Erfolges

Es ist daher ab diesem Zeitpunkt von Liebhaberei auszugehen, wenn trotz Aussichtslosigkeit eines Erfolges ab Erkennbarkeit dieser Situation die Betätigung nicht eingestellt wird. Dies gilt auch dann, wenn zuvor langjährig positive Ergebnisse erwirtschaftet wurden und auch in einer Totalbetrachtung noch immer ein Gesamtgewinn vorliegt.

BFG-Entscheidung

Diese Grundsätze wurden durch eine aktuelle Bundesfinanzgericht-Entscheidung wieder bestätigt.

Im gegenständlichen Fall führte die schlechte Entwicklung am lokalen Markt für Geschäftsräume im Stadtzentrum dazu, dass – um einen Auszug des Mieters zu vermeiden – die Miete gesenkt werden musste und angesichts bestehender Fixkosten keine realen Chancen mehr auf die Erzielung eines positiven steuerlichen Ergebnisses bestanden haben.

(vgl. BFG vom 16.3.2018, GZ RV/2101106/2015).



©Victoria M - stock.adobe.com

Wirtschaftliche Belastung nicht maßgeblich für Hauptwohnsitzbefreiung

Die Frage nach der Hauptwohnsitzbefreiung für die Ausnahme von der Immobilienertragsteuer wirft immer neue Konstellationen auf.

Entscheidend für die Steuerbefreiung privater Grundstücksveräußerungen ist, dass der Hauptwohnsitz aufgegeben wird und der Veräußerer ab der Anschaffung/Herstellung bis zur Veräußerung diese Immobilie für mindestens zwei Jahre durchgehend als Hauptwohnsitz genutzt hat. Alternativ greift die Befreiung auch dann, wenn der Hauptwohnsitz aufgegeben wird und er innerhalb der letzten 10 Jahre vor der Veräußerung mindestens 5 Jahre als Hauptwohnsitz gedient hat – diese Befreiung bedingt keine unmittelbare (zeitliche) Nutzung als Hauptwohnsitz vor der Veräußerung.

Veräußerung nach Aufgabe des Wohnsitzes infolge von Streit

Das Bundesfinanzgericht hatte sich mit einem Sachverhalt auseinanderzusetzen, in dem ein Steuerpflichtiger seinen Hauptwohnsitz aufgrund von familiären Streitigkeiten aufgeben musste und aus dem gemeinsamen Haushalt auszog. Für die Veräußerung des

zu Beginn gemeinsam genutzten Reihenhauses sollte die Hauptwohnsitzbefreiung geltend gemacht werden. Das Bundesfinanzgericht sah jedoch keinen der beiden Befreiungstatbestände als erfüllt an. Die geforderte fünfjährige durchgehende Nutzung war weder vor Auszug aus dem Reihenhaus noch während des zweiten Einzugs in das Reihenhaus (ohne früherer Lebensgefährtin) erfüllt – selbst dann nicht, wenn man entgegen der Bestimmung die beiden Zeiträume zusammenzählen würde.

Dabei macht es auch keinen Unterschied, dass der Steuerpflichtige auch während seines Auszugs aus dem Reihenhaus weiterhin die Kreditraten begleichen musste – der Zeitraum einer solchen wirtschaftlichen Belastung hat keine Relevanz für die Geltendmachung der Hauptwohnsitzbefreiung.

(vgl. BFG, GZ RV/5100672/2018 vom 12.7.2018)

Umwandlung von schlichtem Miteigentum in Wohnungseigentum

Wird ein Wohnhaus erstmalig parifiziert und die Wohnungen in Eigentumswohnungen umgewandelt, wird aus bisherigem schlichtem Miteigentum bzw. Alleineigentum dann Wohnungseigentum.

Bei der Begründung von Wohnungseigentum sind zahlreiche steuerliche Aspekte zu beachten. Während das ideelle Miteigentum lediglich einen prozentuellen Eigentumsanteil am gesamten Grundstück vermittelt, handelt es sich beim Wohnungseigentum um das dem Miteigentümer einer Liegenschaft oder einer Eigentümerpartnerschaft eingeräumte dingliche Recht, ein Wohnungseigentumsobjekt ausschließlich zu nutzen und alleine darüber zu verfügen. Im Gegensatz zum ideellen Miteigentümer kann ein Wohnungseigentümer seine zugerechnete Wohneinheit daher auch verkaufen oder vermieten.

Bei der Begründung von Wohnungseigentum sind insbesondere folgende steuerliche Konsequenzen zu beachten:

Einkommensteuer

Nach Ansicht der Finanz stellt die Umwandlung von schlichtem Miteigentum in Wohnungseigentum (und umgekehrt) keinen ertragsteuerpflichtigen Veräußerungsvorgang dar, soweit sich die wirtschaftlichen Eigentumsverhältnisse nicht ändern. Es handelt sich dabei in der Regel lediglich um eine Konkretisierung der bisherigen Miteigentumsanteile, wobei das Wohnungseigentum an die Stelle des bisherigen Miteigentums tritt. Eine Steuerpflicht kann jedoch dann entstehen, wenn infolge der Verschiebung der Wertverhältnisse eine Ausgleichszahlung in einer bestimmten Höhe (mindestens 50% des von der Verschiebung betroffenen anteiligen gemeinen Wertes) geleistet wird.

Umsatzsteuer

Wurde das bisher im Miteigentum stehen-

den Gebäude von der Miteigentumsgemeinschaft umsatzsteuerpflichtig vermietet, kommt es im Zuge der Umwandlung in Wohnungseigentum zu einem steuerfreien Eigenverbrauch. Durch die Änderung des Verwendungszweckes (zunächst umsatzsteuerpflichtige Vermietungsumsätze, anschließend ein umsatzsteuerfreier Umsatz) kann es unter bestimmten Voraussetzungen innerhalb der gesetzlich vorgesehenen Fristen zu einer Berichtigung (Korrektur) des Vorsteuerabzuges und damit zu einer Rückzahlung von Vorsteuerbeträgen an das Finanzamt kommen.

Grunderwerbsteuer

Darüber hinaus ist zu beachten, dass eine Parifizierung einer Liegenschaft auch Grunderwerbsteuerpflicht auslösen kann. Das ist insbesondere dann der Fall, wenn im Zuge der Parifizierung eine Übertragung von früheren Miteigentumsanteilen erfolgt; wenn sich also die bisherigen Anteile verschieben. Im Ausmaß der Verschiebung der Miteigentumsanteile liegt ein grunderwerbsteuerpflichtiger Vorgang vor.

Beratung unerlässlich

Ob bzw. inwieweit es infolge einer Parifizierung durch die Umwandlung von schlichtem Miteigentum in Wohnungseigentum tatsächlich zu nachteiligen steuerlichen Konsequenzen kommt, ist stets anhand des jeweiligen Einzelfalles zu beurteilen. Es empfiehlt sich daher bereits im Vorfeld eine genaue Prüfung des Falles vorzunehmen. Bei der steueroptimalen Gestaltung und Umsetzung unterstützen und beraten wir Sie gerne!



©Kadmy - stock.adobe.com

Vereinbarungen über Bauleistungen sind unbeachtlich

Der Verwaltungsgerichtshof hat den Spielraum zur Definition von Bauleistungen eingeschränkt.

Die Umsatzsteuerrichtlinien haben bisher einen sehr weiten Spielraum bei der Definition von Bauleistungen geboten, sofern sich Leistungserbringer und Leistungsempfänger ins Einvernehmen gesetzt haben.

Entscheidung des VwGH

Der Verwaltungsgerichtshof (VwGH) hat dem nun klare Grenzen gesetzt. Auf den in den Richtlinien eingeräumten, großzügigen Spielraum kann man sich demnach nicht berufen, sofern nach objektiven Kriterien und nach genauer Prüfung eine Bauleistung überhaupt nicht zu argumentieren ist. Eine im Zweifel getroffene einvernehmliche Vereinbarung der Vertragsparteien, eine Leistung als Bauleistung zu behandeln, ist laut VwGH für die umsatzsteuerliche Beurteilung unerheblich.

Was sind Bauleistungen?

Bauleistungen sind alle Leistungen, die der Herstellung, Instandsetzung, Instandhaltung, Reinigung, Änderung oder Beseitigung von Bauwerken dienen. Das gilt auch für die Überlassung von Arbeitskräften, wenn die überlassenen Arbeitskräfte Bauleistungen erbringen. Ob eine Bauleistung

gegeben ist, richtet sich also immer nach den tatsächlichen Gegebenheiten.

Nachträglich vorgeschriebene Umsatzsteuer

Aufgrund der unter Umständen eingeschränkten Korrekturmöglichkeiten sowie der Gefahr, dass eine im Zuge einer Überprüfung nachträglich vorgeschriebene Umsatzsteuer nicht vom Leistungsempfänger bezahlt wird und dann vom Leistungserbringer getragen werden muss, ist in der Praxis bei der Vereinbarung von Bauleistung erhöhte Vorsicht geboten. Denn aus dem VwGH-Erkenntnis geht eindeutig hervor, dass eine im Zweifel vereinbarte Bauleistung vor Gericht unbeachtlich und damit mit sehr hoher Rechtsunsicherheit verbunden ist.

FAZIT

Wir raten Ihnen daher bei Bauleistungen, vorab eine umfassende, rechtliche Beurteilung der geplanten Leistung durchzuführen und diese schlüssig zu dokumentieren.

Auch Kapital- & Personengesellschaften können bestraft werden

In Österreich können Verbände für Straftaten ihrer Entscheidungsträger und Mitarbeiter strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden. Somit kann nicht nur die natürliche Person, sondern auch der Verband bestraft werden.

Für Finanzvergehen wurde die Verantwortlichkeit von Verbänden im Finanzstrafgesetz erfasst. Der Anwendungsbereich dieser Regelung bezieht sich auf sämtliche Finanzvergehen, gleich ob sie von Gerichten oder Finanzstrafbehörden zu ahnden sind, vorsätzlich oder (grob) fahrlässig begangen wurden oder es sich um bloße Finanzordnungswidrigkeiten handelt.

Verbände sind juristische Personen des Privatrechts (z.B. GmbH, AG, Vereine), des öffentlichen Rechts (z.B. Gebietskörperschaften, Sozialversicherungsträger) und eingetragene Personengesellschaften (OG, KG).

Ein Verband kann nur dann für Straftaten einer natürlichen Person belangt werden wenn das Finanzvergehen zu Gunsten (Be-

reicherung) des Verbandes begangen wurde oder durch das Finanzvergehen Pflichten verletzt wurden, die den Verband treffen (Verbandspflichten).

Entscheidungsträger oder Mitarbeiter?

Weiters wird unterschieden, ob ein Entscheidungsträger (z.B. Geschäftsführer, Prokurist, Vorstandsmitglied) oder ein Mitarbeiter das Finanzvergehen begangen hat. Im Falle eines Entscheidungsträgers kann das Vergehen sofort dem Verband zugerechnet werden. Erfolgt das Vergehen hingegen durch einen Mitarbeiter, muss dieses Vergehen durch die Sorgfaltswidrigkeit von Entscheidungsträgern ermöglicht oder wesentlich erleichtert worden sein. Dem kann dadurch vorgebeugt werden, dass die Kontroll- und Organisationspflicht im Verband verbessert wird und somit

keine Sorgfaltswidrigkeit des Entscheidungsträgers vorliegt.

Verbandsgeldbuße

Als Sanktion für verbandsbezogene Finanzvergehen ist eine Verbandsgeldbuße vorgesehen. Im Bereich der finanzstrafrechtlichen Verbandsverantwortlichkeit bemisst sich die Verbandsgeldbuße für eine Abgabenhinterziehung nach der Höhe des Verkürzungsbetrags.

Selbstanzeige

Bitte beachten Sie, dass auch für einen Verband eine Selbstanzeige erstattet werden kann und diese unter den entsprechenden Voraussetzungen strafbefreiend wirkt. Dazu muss aber der Verband in der Selbstanzeige genannt werden.

© Alexey&Svetlana Novikov- stock.adobe.com



Bedeutende Änderungen in der Lohnverrechnung ab 2019

Mit dem Jahreswechsel 2018/2019 kam es zu einer bedeutenden Systemumstellung in der Lohnverrechnung, welche auch Verwaltungsvereinfachungen mit sich bringen soll.

Kernaspekt dabei ist, dass anstelle der Gesamtsumme der Entgelte zukünftig monatlich die individuellen Beitragsgrundlagen für sämtliche Arbeitnehmer gemeldet werden müssen („monatliche Beitragsgrundlagenmeldung“). Dafür entfallen z.B. der sozialversicherungsrechtliche Teil im jährlichen Lohnzettel, der unterjährige Lohnzettel („Austrittslohnzettel“), die Beitragsnachweisung, Lohnänderungsmeldung, Sonderzahlungsmeldung etc. Unverändert muss der Lohnzettel am Ende des Kalenderjahres an das Finanzamt übermittelt werden. Organisatorisch gesprochen werden die bisher drei getrennten Meldebereiche - Wartung der Versicherungszeiten, Beitragsabrechnung und nachgelagerte Beitragsgrundlagenmeldung - zusammengeführt.

Anmeldung neu

Neben diesen Änderungen, welche für Vorschreibetriebe und „Selbstabrechner“ gelten, kommt es ab 1.1.2019 auch zu Umstellungen bei der Anmeldung bzw. Abmeldung von Beschäftigten. Vor Arbeitsantritt hat der Arbeitgeber folgende Informationen für die Anmeldung zur Pflichtversicherung bekanntzugeben:

- Arbeits- oder Angestelltenverhältnis,
- Beitragskontonummer (jeder Dienstge-

ber benötigt zumindest ein Beitragskonto mit einer entsprechenden Beitragskontonummer),

- Name des Dienstnehmers,
- Versicherungsnummer bzw. Geburtsdatum,
- Tag des Beschäftigungsbeginns,
- ob eine Voll- oder Teilversicherung vorliegt und wann die betriebliche Mitarbeitervorsorge beginnt.

Monatliche Beitragsgrundlagenmeldung (mBGM)

Die für eine vollständige Anmeldung erforderlichen Daten sind mit der ersten monatlichen Beitragsgrundlagenmeldung zu übermitteln. Regelmäßig muss diese bis zum 15. Tag des Folgemonats vorgenommen werden - wenn die Arbeit in der zweiten Monatshälfte beginnt, verschiebt sich der Zeitpunkt auf den 15. des übernächsten Monats. Eine frühere Meldung bleibt jedenfalls zulässig. Die erste monatliche Beitragsgrundlagenmeldung (für Jänner 2019) hat bis 15. Februar 2019 zu erfolgen.

Weitere Meldungen

Neben monatlichen Meldungen sind auch noch Änderungsmeldungen (z.B. beim Wechsel in die Abfertigung neu) und Stor-

nierungen (der monatlichen Beitragsgrundlagenmeldung) möglich. Zu beachten ist, dass Arbeitgeber weiterhin die Pflicht haben, dem Krankenversicherungsträger jede für die Versicherung bedeutsame Änderung binnen sieben Tagen zu melden (während des Bestands der Pflichtversicherung).

Sanktionen neu

Die Neuerungen betreffen auch Sanktionen, die regelmäßig anfallen, wenn die Beitragsgrundlagen nicht oder nicht vollständig übermittelt werden. Die Säumniszuschläge belaufen sich je nach Dauer der Verspätung auf zwischen € 5 und € 50 pro Dienstnehmer. Gedeckelt sind die Säumniszuschläge zukünftig mit dem Fünffachen der täglichen Höchstbeitragsgrundlage pro Kalendermonat (für das Jahr 2019 mit € 870). Darüber hinaus kann es zur Schätzung der monatlichen Beitragsgrundlage kommen.

Übergangszeitraum für Meldeverstöße

Es besteht allerdings ein Übergangszeitraum, sodass bis zum 31.8.2019 Meldeverstöße nicht sanktioniert werden. Davon ausgenommen sind allerdings jene in Zusammenhang mit der Anmeldung von Dienstnehmern.



©magele-picture - stock.adobe.com

Wir unterstützen Sie gerne bei der Lösung der Frage, ob die kostenlose Überlassung einer Wohnung an einen Dienstnehmer ohne Ansatz eines Sachbezuges erfolgen kann bzw. in welcher Höhe der Sachbezug andernfalls festzusetzen ist.

Sachbezugswert für arbeitsplatznahe Unterkünfte

Eine rückwirkende Neuregelung beim Sachbezugswert für arbeitsplatznahe Unterkünfte sieht keine Verpflichtung mehr vor einen Sachbezug festzusetzen, soweit eine arbeitsplatznahe Unterkunft nicht den Mittelpunkt des Lebensinteresses bildet und diese eine Größe von 30 m² nicht übersteigt.

Das bisher erforderliche Kriterium der „raschen Verfügbarkeit des Arbeitnehmers“ ist ersatzlos gestrichen worden. Nun ist lediglich erforderlich, dass die arbeitsplatznahe Unterkunft „nicht den Mittelpunkt der Lebensinteressen“ bildet und eine Größe von 30 m² nicht übersteigt. Die Neuregelung ist erstmals bei der Veranlagung für das Jahr 2018 (Personalverrechnung 2018) anzuwenden.

Über 30 m² bis 40 m²

Bei einer Größe von mehr als 30 m² aber

nicht mehr als 40 m² ist der maßgebliche Sachbezug um 35 % zu vermindern, wenn die arbeitsplatznahe Unterkunft durchgehend höchstens zwölf Monate vom selben Arbeitgeber zur Verfügung gestellt wird.

Die Höhe des Sachbezuges ergibt sich hier nach wie vor aus dem am 31.10.2017 geltenden Richtwert gemäß Richtwertgesetz. Ab 1.1.2018 sind folgende Richtwerte (in Euro pro m²) für die Bewertung von Dienstwohnungen heranzuziehen.

Bundesland	Richtwert in €/m ²
Burgenland	5,09
Kärnten	6,53
Niederösterreich	5,72
Oberösterreich	6,05
Salzburg	7,71
Steiermark	7,70
Tirol	6,81
Vorarlberg	8,57
Wien	5,58



©rendermax - stock.adobe.com

Diskriminierung bei Bewerbung

Eine Bewerberin behauptete, sie sei aufgrund des Geschlechts diskriminiert worden.

Sie hatte sich für eine Leitungsposition im Unternehmen, in dem sie tätig war, beworben. Diese Position war mit einem Mann besetzt worden. Daraufhin verklagte die Bewerberin den Arbeitgeber wegen Diskriminierung.

Der Oberste Gerichtshof kam allerdings zu dem Ergebnis, dass es keinen Anhaltspunkt dafür gab, dass das Auswahlverfahren des Arbeitgebers bloß zum Schein durchgeführt wurde. Die Leitungsfunktion wurde unternehmensintern ausgeschrieben, zunächst gab es ein Hearing vor einer dreiköpfigen Kommission. Dabei erzielte die Klägerin zwar eine Beurteilung von 162,5 Punkten und ihr Mitbewerber nur 161 Punkte; allerdings war das Hearing nur ein Kriterium bei der Besetzung der Position.

Zusätzlich wurden die bisherige Arbeitsleistung und die Persönlichkeit der beiden Bewerber mit Praxisbeispielen diskutiert und der Mitbewerber der Klägerin in diesen Punkten durchgehend besser beurteilt, sodass die Wahl auf ihn fiel. Das Geschlecht der Klägerin spielte bei der Entscheidung nach dem vom Gericht ermittelten Sachverhalt keine Rolle. Auch ihre Arbeit in Elternteilzeit war nicht maßgeblich, nachdem sie beim Hearing ohnehin erklärt hatte, die Stelle auch im Ausmaß einer Vollzeitbeschäftigung ausüben zu können.

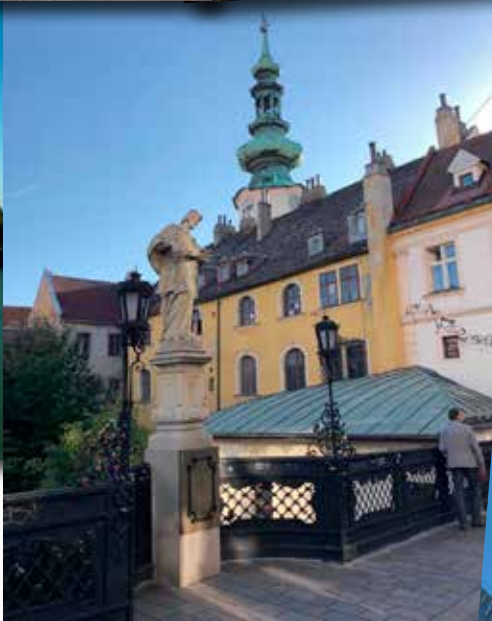
Da der Klägerin eine Glaubhaftmachung der Diskriminierung sohin nicht gelungen war, wies der Oberste Gerichtshof die Klage ab. (OGH 24. 5. 2017, 9 ObA 11/17h)

Löschen von Bewerberdaten

Wenn ein potenzieller Arbeitgeber Bewerberdaten speichert, so muss er diese erst nach sieben Monaten löschen. Diese Frist ergibt sich daraus, dass sich der potenzielle Arbeitgeber gegen allfällige Ansprüche innerhalb der sechsmonatigen Klagsfrist des Gleichbehandlungsgesetzes (Diskriminierung von Bewerbern) verteidigen und begründen muss, warum keine Diskriminierung vorliegt.

Für die Speicherung ist eine Frist von sieben Monaten ab Bewerbungseingang angemessen (sechsmonatige Klagsfrist plus ein weiterer Monat für den allfälligen Klagsweg). Daher kann ein Bewerber innerhalb dieser Frist die Löschung seiner Bewerberdaten nicht verlangen.

(DSB 27. 8. 2018, DSB-D123.085/0003-DSB/2018)



Betriebsausflug 2018

Wenn einer eine Reise tut, dann kann er viel erzählen und erst recht, wenn wir einen Betriebsausflug machen.

Unser Ziel war diesmal Bratislava, die Hauptstadt der Slowakei, die wir mit einer Busfahrt nach Wien und einer flotten Schifffahrt mit dem *Twin-City-Liner* erreichen sollten. Die Vorfreude auf die spannende Schifffahrt mit diesem Schnellkatamaran wuchs zusehends, da das Wetter mit blitzblauem Himmel und Sonnenschein richtiges Urlaubsfeeling aufkommen ließ. In nur 1 ½ h erreichten wir auf der schönen Fahrt auf der durchwegs blauen Donau (Johann Strauß musste Recht gegeben werden), Bratislava.

Durch unseren Reiseführer konnten wir uns von dieser Stadt, die nicht nur reich an Geschichte ist, sondern auch mit einer interessanten Gegenwart aufwartet, beeindrucken lassen. Offensichtlich waren es nicht nur die Goldenen Zeiten der Herrschaft Maria Theresias auf der Burg Bratislava, sondern auch die dynamische Entwicklung im Dreiländereck Österreich/Ungarn/Slowakei, die Bratis-

lava zu einer modernen Stadt werden ließen. Viele Firmen, darunter auch Volkswagen und eine große Erdölraffinerie, haben hier einen lukrativen Betriebsstandort gefunden.

Die Altstadt punktet mit schönen Häusern, romantischen Gassen und gemütlichen Plätzen, die zum Verweilen einladen. Es finden sich auch ein paar Kuriositäten wie z.B. die Statue vom schönen Ignatius (ein gutherziger Einheimischer) und dem Gaffer, der aus dem Kanalschacht den Damen unter die Röcke blickte. (Vielleicht ist es aber doch eher ein Steuerschuldner, der sich ein Untertauchen vor dem Finanzamt ermöglichen wollte...) Klar war, dass wir auch die Essenskultur, sowie das Bier, welches hier schon zur Zeit der Kelten gebraut wurde, kennenlernen mussten. Um das Gesamtbild abzurunden, durfte natürlich das multikulturelle Nachtleben von Bratislava auch nicht fehlen. Leider war die Nacht in unserem schönen Hotel deshalb viel zu kurz und so traten wir nach einem ausgie-

bigen Frühstück die Rückreise in unserem doppelstöckigen Reisebus an. Abenteuerlich, wie dieser große Bus von unserem Chauffeur durch die engen Gassen manövriert wurde. Aufgrund des traumhaften Wetters war ein Abstecher zum Neusiedlersee nach Rust sehr willkommen und die abschließende Einkehr in einem Heurigen schaffte es noch, die restlichen Hosenknöpfe fast davon springen zu lassen.

Der Betriebsausflug war ein besonders schönes und lustiges Erlebnis.

Dagmar Kainer

Ausbildungspflicht für Jugendliche bis 18

Beinahe unbemerkt wurde in Österreich die Ausbildungspflicht für Jugendliche, die sich dauerhaft in Österreich aufhalten, mit 1. Juli 2016 eingeführt. Die Sanktionen traten allerdings mit 1. Juli 2018 in Kraft!

Erziehungsberechtigte müssen dafür sorgen, dass Jugendliche nach Erfüllung der allgemeinen Schulpflicht bis 18 Jahre eine weitere Ausbildung bekommen. Sie können entweder eine weiterführende Schule besuchen, eine Lehre absolvieren oder eine sonstige Ausbildung (z.B. ein Praktikum) machen. Die Ausbildungspflicht gilt ab Juli 2017 für alle Jugendlichen, die die Pflichtschule im Schuljahr 2016/2017 bzw. danach abschließen.

Ausnahmen

Ausgenommen von der Ausbildungspflicht sind unter anderem Jugendliche, die

- Kinderbetreuungsgeld beziehen,
- ein Freiwilliges Sozialjahr oder ähnliches absolvieren,
- Präsenz-, Ausbildungs- oder Zivildienst leisten oder
- aus berücksichtigungswürdigen Gründen keine entsprechende Ausbildung absolvieren können.

Für Jugendliche, die vor dem 18. Geburtstag eine weiterführende Aus-/Bildung abschließen, endet die Ausbildungspflicht mit dem Abschluss.

Jugendliche Asylwerber sind nicht in die Ausbildungspflicht einbezogen, da sie aufgrund ihres Aufenthaltsstatus nicht Zugang zu allen Bildungsangeboten haben. Für sie gibt es dafür künftig ein größeres Angebot an Sprach- und Alphabetisierungskursen.

Möglichkeiten der Ausbildung

Die Ausbildungspflicht kann insbesondere auf folgende Arten erfüllt werden:

- Schulbesuch (AHS, BMS oder BHS) oder privater Unterricht
- Berufliche Ausbildung (Lehre, Überbetriebliche Lehrausbildung, Teilqualifikation)
- Teilnahme an arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen
- Besuch von Kursen für schulische Externistenprüfungen oder einzelne Ausbildungen (z.B. Vorbereitung auf den Pflichtschulabschluss oder auf Berufsausbildungsmaßnahmen)
- Teilnahme an Maßnahmen für Jugendliche mit Assistenzbedarf

- Beschäftigung, die im Perspektiven- oder Betreuungsplan vorgesehen ist

Was bedeutet die Ausbildungspflicht für Unternehmen?

Für die Einhaltung der Ausbildungspflicht sind die Erziehungsberechtigten verantwortlich. Die Unternehmen, sollten aber Bescheid wissen, dass betroffene Jugendliche mit einer Beschäftigung ohne Lehrvertrag die Ausbildungspflicht in der Regel nicht erfüllen.

Eine Beschäftigung von betroffenen Jugendlichen ist allerdings weiterhin möglich:

- in ausbildungsfreien Zeiten bis zu vier Monate im Kalenderjahr, oder
- neben dem Schulbesuch oder einer beruflichen Ausbildung, oder
- wenn dies ausdrücklich im Perspektiven- oder Betreuungsplan des oder der Jugendlichen zeitlich befristet festgelegt wurde.

Es besteht für Unternehmen keinerlei gesetzliche Anzeigepflichten und auch keine Verpflichtung, betroffenen Jugendlichen ein Beschäftigungsverhältnis zu verweigern. Es liegt allerdings in der sozialen Verantwortung der Unternehmen gegenüber betroffenen Jugendlichen, diese auf die Ausbildungspflicht hinzuweisen.

Verwaltungsstrafen

Strafen für die Nichterfüllung der Ausbildungspflicht sind ab 1. Juli 2018 möglich. Sie sollen jedoch nur als letzte Konsequenz ausgesprochen werden. Wenn Erziehungsberechtigte sich bemühen, der Ausbildungspflicht nachzukommen, aber mangels Einsichtsvermögen der Jugendlichen/des Jugendlichen nicht erfolgreich sind, wird es zu keiner Bestrafung kommen. Nur wenn Erziehungsberechtigte nachweislich keine Verantwortung übernehmen bzw. keine Bemühungen hinsichtlich der Bildungslaufbahn ihrer Kinder unternehmen, soll gegen sie Anzeige erstattet werden. Der Strafraum beträgt € 100 bis € 500 beim ersten Verstoß bzw. € 200 bis € 1.000 im Wiederholungsfall.

Impressum:

Herausgeber und für den Inhalt verantwortlich ist die Schlack & Partner Steuerberatung GmbH, Peter-Rosegger-Gasse 19, 8580 Köflach, T. 03144 2417, F. DW-24 office@schlack-partner.at

Irrtum, Druck- & Satzfehler vorbehalten.

Aus Gründen der leichteren Lesbarkeit wird auf eine geschlechterspezifische Differenzierung verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung für beide Geschlechter.

Druck: Scharmer GmbH, 8330 Feldbach
Gestaltung: www.derbaumgartner.at